

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUEN (AGB) DER «SERVICE PACK»

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) definieren und regeln die Bedingungen für unseren Service Pack (nachfolgend „Service Pack“ genannt). Zur Vereinfachung wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind selbstverständlich mitgemeint.

- a) Anbieter und Dienstleister: Service Pack GmbH, Wattwerkstrasse 2, 4416 Bubendorf, (nachfolgend „Anbieter“ genannt), bietet den Service Pack an und erbringt die darin enthaltenen Dienstleistungen.
- b) Kunde: Der Kunde, der den Service Pack in Anspruch nimmt, wird im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet.
- c) Vertragsdokumente: Die Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden besteht aus diesem Vertrag und allen zugehörigen Dokumenten (nachfolgend „Vertragsdokumente“ genannt).
- d) Die Vertragsdokumente können die Leistungen, Gebühren, Zahlungsbedingungen und andere relevante Informationen zum Service Pack enthalten.

## 2. Umfang des Service Packs

- a) Das Service Pack gilt für die im Vertragsdokument angegebenen Teile des Fahrzeugs des Kunden und richtet sich nach den Bedingungen, die in diesen AGB festgelegt sind.
- b) Das Service Pack deckt die Reparatur oder den Austausch von versicherten Teilen, die während der Vertragslaufzeit (siehe Abschnitt 4) ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ordnungsgemäß gemeldet werden (siehe Abschnitt 7), ab. Es gelten jedoch die nachfolgenden Bestimmungen (siehe Abschnitt 6).
- c) Bei der Beurteilung von Schäden steht die Funktion des defekten Teils im Vordergrund, unabhängig von seiner Bezeichnung oder Benennung.

## 3. Garantievoraussetzungen

Um die volle Garantieleistung aufrechtzuerhalten, müssen die folgenden Wartungsarbeiten durchgeführt werden:

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, regelmäßig die Flüssigkeitsstände, einschließlich des Ölstands, am versicherten Fahrzeug zu überprüfen.
- b) Der Versicherungsnehmer muss alle vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Services, Wartungen und Inspektionen gemäß den Herstellervorschriften durchführen lassen. Eine Überschreitung von maximal 90 Tagen oder 4.000 km wird akzeptiert. Diese Wartungsarbeiten müssen von einer autorisierten Werkstatt (siehe Abschnitt 7.4) durchgeführt werden, und es muss eine Servicebestätigung (Rechnung) dafür vorhanden sein.

## 4. Dauer der Garantie

Die Laufzeit dieses Service Pack Vertrags beträgt 12 Monate ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Während dieser Zeit sind die in diesem Vertrag enthaltenen Dienstleistungen und Leistungen gemäß den vereinbarten Bedingungen verfügbar.

## 5. Deckungsumfang

- a) - **Service Pack Basic** - Das Service Pack Basic umfasst die vom Hersteller empfohlenen regelmäßigen Wartungen (siehe Abschnitt 5.1)n).
- b) - **Service Pack Plus** - Das Service Paket Plus umfasst die vom Hersteller empfohlenen regelmäßigen Wartungen und den Austausch von Verschleißteilen gemäß nachstehender Aufzählung (siehe Abschnitt 5.(1)n) und 5.(1)o)).
- c) - **Service Pack Premium** - Das Service Paket Premium umfasst die vom Hersteller empfohlenen regelmäßigen Wartungsarbeiten, den Austausch von Verschleißteilen gemäß der Definition des Service Pakets Plus sowie die Materialien und Dienstleistungen zur Reparatur von Schäden gemäß nachstehender Aufzählung (siehe Abschnitt 5.)

### (1) Nicht versicherte Schäden bzw. Teile

## a) Karosserie

Mängel an Lack, Türbremsen, Scharnieren jedweder Art, Chassis, Fangseilen, Karosserie und Karosseriedichtungen (bspw. Türdichtungen), Kunststoffteile (bspw. Unterbodenschutz), Chrom- und Zierteile sowie Glas und Stoffen, die als Glasersatz dienen.

## b) Aufbauten

Alle Arten von Original- und Fremdaufbauten sowie deren Original- und Fremdzubehör (bspw. Wohneinbauten, La- debrücken, Hebevorrichtungen, Anhängerkupplungen).

## c) Cabrioverdeck/Hardtop/Schiebedach

Nur die elektrischen und hydraulischen Elemente gelten als versicherte Teile.

## d) Auspuffanlage

Nur Kollektor, Lambda- und NOX-sonde gelten als versicherte teile. Alle anderen teile der Auspuffanlage inkl. Dieselpartikelfilter, Hitzeschild, Soundaktuator und Auspuffklappen gelten als nicht versichert.

## e) Schwungrad/Zweimassenschwungrad

Nur die Innenteile des Zweimassenschwungrads (Innen- dämpfer, Aussendämpfer, Planetenräder) gelten als versicherte Teile.

## f) Mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen

Alle Arten von automatisch oder halbautomatisch betätigten Kupplungen (DSG, PDK usw.) gelten als versicherte Teile. Bei Kupplungen, auch Mehrscheibenkupplungen, welche per Fuss betätigt werden (mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen), gelten das Ausrücklager, die Druck-platte sowie die Mitnehmer- scheinbe als nicht versicherte Teile.

## g) Fahrwerk

Die Stossdämpfer und die Federbeine gelten nur bei Pol- tern, Öl- resp. Luftverlust sowie bei einem ungenügenden Dampferfest als versicherte Teile.

## h) Innenausstattung

Nur die elektrischen Komponenten der Sitze wie bspw. Verstellmotoren und Sitzheizung gelten als versicherte Teile. Alle anderen Teile der Innenausstattung wie bspw. Polster, Teppiche, Armaturen Brett, verchromte Teile, kos- metische Veredelungen, Zierleisten, Armstützen, Ablage- fächer, Seitenpaneele, Getränkehalter, Interieur, Innenver- kleidungen, Sonnenblenden, Rollos, Dachhimmel inkl. Sternenhimmel und dergleichen gelten als nicht versicher- te Teile.

## i) Multimedia/Infotainment Komponenten

Nur das Radio, der CD-Spieler/Wechsler und das Naviga- tionsgerät gelten als versicherte Teile. Die restlichen Mul- timedia/Infotainment Komponenten wie bspw. Lautspre- cher, Antennen jeglicher Art, DVD - Player, Bildschirme usw. gelten als nicht versicherte Teile.

## j) Telefonanlage

Komplette Telefonanlage inkl. Bluetooth®-Funktionen, Freisprecheinrichtungen, Mobiltelefone.

## k) Fahrerassistenzsysteme

Nur die Geschwindigkeitsregelanlage (Geschwindigkeits- geber, Drosselklappe mit Stellmotor, Regler im Motorsteu- ergerät, Eingabeteil), die Sensoren der Einparkhilfe (PDC- Sensoren), das Reifendruck-Kontroll-system und das Head-up-Display gelten als versicherte Teile. Alle anderen Fahrerassistenzsysteme WIE die adaptive Fahrgeschwin- digkeitsregelung usw.) inkl. aller Komponenten, die damit im Zusammenhang stehen, gelten als nicht versicherte Teile.

## l) Kameras

Nur die Rückfahrkameras gelten als versicherte Teile. Ale anderen Kameras wie bsw. Rundumsicht sowie Nacht-

sicht-Assistenzsysteme inkl. aller Komponenten, die damit im Zusammenhang stehen, gelten als nicht versicherte Teile.

- m) **Beleuchtung**  
Scheinwerfergehäuse inkl. Scheiben, Reflektoren und Linsen, Heckleuchtegehäuse inkl. Scheiben, Blinkergläser, konventionelle Glühlampen, alle Komponenten der Lasertechnik, Fernlichtassistenzsysteme komplett.

- n) **Service**  
Versichert sind alle im enthaltenen Wartungsteile. Dazu gehören: Ölwechsel und Ölfilterwechsel, Automatikgetriebeölwechsel, Luftfilterwechsel, Wechsel der Zündkerzen, Bremsflüssigkeitsaustausch, Überprüfung und gegebenenfalls Austausch von Filtersystemen (z. B. Innenraumluftfilter), Überprüfung und Einstellung der Bremsen, Überprüfung und Einstellung des Reifendrucks, Inspektion des Fahrzeugs gemäß den Herstellervorgaben, Schmierung beweglicher Teile, Überprüfung der Beleuchtungssysteme.

- o) **Verschleissteile**  
Versichert sind alle folgenden Verschleißteile: Bremsen: Bremsscheiben, Bremsbeläge, Bremsschläuche, Bremstrommeln, Handbremsseile. Batterie und Elektrik: Batterie aller Art (ausgenommen Hochvoltbatterien siehe Art. 5.(2).), Glühlampen. Federung: Stoßdämpfer, Querlenker, Traggelenke, Stabilisatorstangen, Luftfedern (falls vorhanden). Antrieb: Kupplung (nur manuelle Schaltung), Kardan (falls zutreffend), Hardi (falls zutreffend), Gelenkwellenmanschetten (Gleichlaufgelenke), Radlager. Lenkung: Lenkungspumpe, Spurstangen, Spurstangenköpfe, Lenkungsbuchsen, Abgasanlage: Auspuffhalterungen und -aufhängungen.

- p) **Flüssigkeiten**  
Alle Arten von Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Gasen, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemitteln, Fetten und sonstigen Schmiermitteln. Versichert sind jedoch Ölen, und Kühl- und Frostschutzmitteln.

- q) **Sonstige Teile**  
Solaranlagen, Fotovoltaiksysteme, Dämmmatten, Felgen, Reifen, Klein- und Reinigungsmaterial.

- (2) **Hochvoltbatterie**  
Wenn auf der Versicherungsbestätigung unter «Zusatzleistungen» das Wort «Hochvoltbatterie» aufgeführt ist, werden die Reparaturkosten der technischen Defekte an der Hochvoltbatterie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen vergütet:

- a) Die Hochvoltbatterie ist nicht mehr durch die Herstellergarantie gedeckt.  
b) Ein technischer Defekt im Sinne der Garantie liegt dann vor, wenn die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie weniger als 60 % beträgt.  
c) Vergütet werden die Kosten für den Ersatz der Module mit der schlechtesten Nettokapazität, bis die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie 60 % beträgt.  
d) Der Ersatz aller Module bzw. der gesamten Hochvoltbatterie wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Ersatz einzelner Module nicht möglich ist.

- (3) **Gasantrieb (CNG)**  
Die folgenden Teile gelten als versichert: Gasmengenverteiler, Einblasventile, Druckregler, Verdampfer, Steuergerät, Flaschenventile, Druckmanometer.

- (4) **Zusätzlicher Deckungsumfang**  
Schläuche, Rohrleitungen und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates werden nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten teil vergütet.

- (5) **Kosten für Diagnosearbeiten**  
a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden übernommen.  
b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenbrett) demontiert oder durch zeitaufwendige Arbeiten (wie

Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.

- c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauer von einer Stunde übernommen.

- (6) **Bauteile mit Mehrfachnutzung**  
Wird ein Bauteil von mehreren Systemen genutzt, so ist das Bauteil im Schadenfall nur versichert, wenn der Defekt dazu führt, dass die Funktionsfähigkeit einer in Art. 5. als versichert aufgeführten Position nicht mehr gewährleistet ist (bspw. Multimedia-Einheit, welche für das Navigationssystem und für die Freisprecheinrichtung verwendet wird).

- (7) **Leistungssteigerungen**  
a) Leistungssteigerungen sind im Deckungsumfang enthalten, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Werksgarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.  
b) Leistungssteigerungen, welche nicht unter Art. 5.(7)a fallen, sind nur dann im Deckungsumfang enthalten, wenn auf der Versicherungsbestätigung unter «Zusatzleistungen» das Wort «Leistungssteigerung» aufgeführt ist und die Leistung um nicht mehr als 20 % erhöht wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungssteigerungen vom Hersteller zugelassen sind oder nicht.

## 6. Ausschlüsse

- (1) **Verlust des Garantieschutzes**  
Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn  
a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;  
b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird (einzige Ausnahme Art. 5.7.);  
c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;  
d) das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;  
e) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;  
f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde (ausgenommen Wohnmobile);  
g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig als Fahrschulwagen mit manuellem Schaltgetriebe eingesetzt wurde;  
h) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wurde;  
i) der Begünstigte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein);  
j) das versicherte Fahrzeug schäden, die durch Unfälle, Vandalismus oder andere Ereignisse verursacht werden, die nicht durch den normalen Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurden;  
k) das versicherte Fahrzeug schäden, die durch übermäßige Belastung, mangelhafte Pflege oder unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurden;  
l) das versicherte Fahrzeug schäden, die durch den Einsatz von nicht von der Werkstatt zugelassenen Ersatzteilen oder Zubehör verursacht werden;  
m) das versicherte Fahrzeug schäden, die durch den Einsatz von nicht von der Werkstatt empfohlenen Schmierstoffen oder Betriebsflüssigkeiten verursacht wurden;  
n) das versicherte Fahrzeug schäden, die durch den Einsatz von nicht von der Werkstatt empfohlenen Kraftstoffen verursacht wurden;  
o) das versicherte Fahrzeuge mit Tuning-Modifikationen oder Leistungssoftware Art. 5.(7)a;

- p) Der Vertrag deckt keine Wartungsmaterialien oder Dienstleistungen aus früheren, nicht von der Werkstatt erbrachten Wartungsarbeiten am Fahrzeug.
  - q) Der Vertrag deckt nur Verschleißmaterialien im Falle von Abnutzung. Andere Ursachen für Defekte an Verschleißteilen werden nicht übernommen.
  - r) Supercars können nicht Gegenstand eines Servicevertrags sein.
- (2) **Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten**  
Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch
- a) Nichteinhaltung der Garantievoraussetzungen gemäss Art. 3.;
  - b) Einbau von Nicht originalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörteilen (ausgenommen Art. 5(3) & 5(7).);
  - c) Ausgenommen sind Geräusche jedweder Art, wie Pfeif- oder Quietschgeräusche) an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkerglas;
  - d) Korrosion aller Art;
  - e) Mängel inkl. Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechselintervalle;
  - f) Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
  - g) Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst dann, wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
  - h) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
  - i) Folgeschäden, die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
  - j) Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
  - k) Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
  - l) Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneeeindruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
  - m) militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Maßnahmen,
  - n) Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallyes, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
  - o) unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Flüssigkeitsmangel oder Überschuss;
  - p) Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
  - q) Fehlbedienung durch das Werkstattpersonal den Versicherungsnehmern bspw. Kurzschluss);
  - r) Nichtbeachtung von Anzeigeelementen (wie Temperatur-, Öldruck- und Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
  - s) unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
  - t) Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienfehler anerkannt oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
  - u) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen, für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden. Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat, den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeugs sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kodierung oder Publizierung von elektroni-

schen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeugs.

- (3) **Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten**  
nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten
- a) für Unterhaltsarbeiten (bspw. Klimaanlage und Zubehör, Abgastests sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
  - b) für Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
  - c) für Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. das Service Pack, Service pack Plus oder Service Pack Premium in Auftrag gegeben werden;
  - d) welche unter eine Mobilitätsversicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
  - e) für das Ersatzfahrzeug;
  - f) für die Dritte wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer aufgrund einer Werks- bzw. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw. einzutreten haben.
- (4) **Alters- und Kilometerlimite**
- a) Für das Service Pack Basic bestehen keine Beschränkungen bezüglich des Alters des Fahrzeugs. Das Service Paket Basis kann jedoch nur für Fahrzeuge bis zu einem Kilometerstand von 300'000 km abgeschlossen werden.
  - b) Das Service Paket Plus kann nur für Fahrzeuge bis zu einem Fahrzeugalter von 20 Jahren und/oder bis zu einem Kilometerstand von 200'000 km abgeschlossen werden.
  - c) Das Service Paket Premium kann nur für Fahrzeuge bis zu einem Fahrzeugalter von 15 Jahren und/oder bis zu einem Kilometerstand von 200'000 km abgeschlossen werden.
  - d) Überschreitet ein Fahrzeug während der Vertragsdauer die vorgenannte Kilometerlimite, so endet der Vertrag von sich aus auf das Ende des laufenden Vertragsjahrs.
- (5) **Zeitpunkt der ersten Vertragsleistung**
- a) Für das Service Pack Basic und Service Pack Plus kann die erste Vertragsleistung für Wartung und Verschleisssteile (Art. 5.o) und 5.n)) nach einem Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung erstmals beansprucht werden.
  - b) Für das Service Pack Premium kann die erste Vertragsleistung für Wartung und Verschleisssteile (Art. 5.o) und 5.n)) nach einem Zeitraum von 3 Monaten und für Reparaturen gemäss vorstehender Art. 5.) nach einem Zeitraum von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung erstmals beansprucht werden.
- 7. Vorgehen im Schadenfall**
- (1) **Vorgängige Abklärungen**  
Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:
- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
  - ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
  - Ist die Schadenssumme grösser als der Schadenlimite?
  - Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
  - Wurden die Obliegenheiten gemäss Art. 7.2., 7.3. und 7.4. erfüllt?
- (2) **Grundsätzliches**
- a) Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung von Art. 5.(5) durchgeführt werden
  - b) Die Reparatur ist von einer autorisierten Garage siehe Art. /4.) auszuführen.
  - c) Der Schaden muss per Email-Schadenmeldung info@service-pack.ch) umgehend nach dessen Eintritt und vor Reparaturbeginn durch den Reparateur schriftlich an die Schadenabteilung gemeldet werden.
  - d) Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall gemäss diesen AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt. Eine Kostenübernahme ist nur möglich wenn eine schriftliche Freigabe vorhanden ist.
- (3) **Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)**  
Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäss Art. 7.(2) gilt:

- a) Eine Reparatur im Ausland darf nicht durchgeführt werden.
- (4) **Definition «autorisierte Garage»**  
 Als autorisierte Garagen gilt das Betrieb, Precision Autotechnik, Wattwerkstrasse 2, 4416 Bubendorf, Schweiz  
 Welches einen gültigen Vertrag mit der Service Pack GmbH abgeschlossen haben.
- a) Während der Dauer des Servicevertrags können die vertraglichen Leistungen nur von der autorisierte Garagen erbracht werden. Nimmt der Kunde trotzdem vertragliche Leistungen bei einer anderen Garagen in Anspruch so übernimmt die der Versicherer keine Haftung für diese Leistungen und auch die Garantiesprüche für bereits von der Garagen erbrachten Leistungen fallen dahin. Zudem ist der Versicherer in diesem Fall berechtigt, den Servicevertrag fristlos zu kündigen.
8. **Was macht der Versicherer mit den Daten des Versicherungsnehmers?**  
 Der Versicherer bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:
- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risiko-beurteilung);
  - zur Warnung ihrer berechtigten Interessen oder gerienigen von Dritten z.b.marketingzwecke
  - aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schutzenswerten Personendaten); oder aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht). Der Versicherer gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden des Versicherers haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Ferner muss der Versicherer Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft. Besichtigung. Widerspruch. Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Service Pack (<https://www.service-pack.ch/datenschutz>) zu finden.
9. **Sanktionen / Embargos**  
 Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handels-sanktionen ausgesetzt wäre.
10. **Allgemeine Bestimmungen**
- (1) **Allgemeine Bestimmungen**
- a) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.
- b) Die Garantie gilt in der Schweiz. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- c) Die Garantie ist an das Fahrzeug und am Halter gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug oder Halter übertragbar.
- d) Die Beurteilung von schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.
- e) Der Servicevertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr gerechnet ab Ende des Monats, in welchem die Vertragsunterzeichnung erfolgt, und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ablauf der festen Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.
- f) Wartungsarbeiten müssen vom Kunden mindestens 30 Tage oder 2500 km vor dem nächsten fälligen Service am Fahrzeug in Anspruch genommen bzw. angemeldet werden. Bei verspäteter Inanspruchnahme oder einer Inanspruchnahme, die wesentlich vor dem nächsten Service erfolgt, kann die vertragliche Leistung verweigern.
- g) Für alle Service Pakete gilt eine maximale Kilometerleistung von 30'000 Kilometern pro Jahr.
- h) Zu Beginn des Vertrages für das Service Pack wird eine einmalige Anmeldegebühr von 25 CHF fällig. Diese Gebühr deckt die administrativen Kosten für die Einrichtung Ihres Service Pack-Kontos ab und muss bei Vertragsunterzeichnung entrichtet werden. Die Bezahlung dieser Gebühr ist eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zu den Leistungen und Vorteilen des Service Packs.
- (2) **Pflichten des Kunden**
- a) Der Kunde hat die monatlichen Zahlungen gemäss Servicevertrag innert der in der jeweiligen Rechnung gesetzten Zahlungsfrist zu bezahlen. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist der Versicherer berechtigt, die vertragliche Leistung zu verweigern und den Servicevertrag fristlos zu kündigen.
- b) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem guten Betriebszustand befindet und alle erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllt, bevor er die vertragliche Dienstleistung in Anspruch nimmt. Ist dies nicht der Fall, kann der Versicherer die vertragliche Leistung verweigern.
- c) Änderungen am Fahrzeug (z.B. Um- oder Ausbauten), die Auswirkungen auf die zu erbringende Leistung haben können, hat der Kunde der Werkstatt mitzuteilen.
- d) Der Kunde verpflichtet sich, mit der Werkstatt zusammenzuarbeiten und genaue und vollständige Informationen über das Fahrzeug und seine Serviceanforderungen bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen gemäß den festgelegten Qualitätsstandards durchgeführt werden können.
- e) Das Fahrzeug muss regelmässig von der Werkstatt gewartet werden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Versicherer berechtigt, die vertragliche Leistung zu verweigern und den Vertrag fristlos zu kündigen. Zudem erlischt in diesem Fall die Garantie der Werkstatt, für früher erbrachte Dienstleistungen.
- f) Der Kunde hat das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.
- g) Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Dienstleistungen abzuholen. Die Werkstatt behält sich das Recht vor, Lagergebühren für Fahrzeuge zu berechnen, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeholt werden.
- (3) **Pflichten der Werkstatt**
- a) Die Werkstatt verpflichtet sich, alle Dienstleistungen gemäss den Herstellervorgaben sorgfältig und nach den branchenüblichen Standards sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- b) Die Werkstatt verpflichtet sich, nur Originalteile oder Teile von gleichwertiger Qualität gemäss den Spezifikationen des Herstellers zu verwenden. Die Verwendung von gebrauchten Teilen, von vom Kunden bereitgestellten Teilen oder von Teilen von fragwürdigen Marken ist ausgeschlossen.
- c) Falls zusätzliche in den jeweiligen Service Paketen nicht enthaltene Dienstleistungen erforderlich sind, wird die Werkstatt den Kunden darüber informieren und seine Zu-

stimmung einholen, bevor mit den zusätzlichen Dienstleistungen fortgefahren wird.

- d) Die Werkstatt gibt eine Schätzung der Zeit für die Fertigstellung der vertraglichen Dienstleistungen an und informiert den Kunden über das Datum und die Uhrzeit, zu denen das Fahrzeug zur Abholung bereitsteht. Die Werkstatt wird angemessene Anstrengungen, unternehmen, um die geschätzten Termine und Zeiten einzuhalten, übernimmt jedoch keine Verantwortung für Verzögerungen, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie zum Beispiel Verzögerungen bei der Lieferung von Teilen oder der Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften

#### 11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben.

Erfüllungsort ist Bubendorf, Kanton Basel-Landschaft, Schweiz.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder aufgrund der vorliegenden AGB bzw. des Servicevertrags ist CH-4416 Bubendorf.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.

Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

#### 12. Garantieleistungen / Vergütung der Reparaturkosten

##### (1) Bedingungen

Unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten eines versicherten Schadenfalls (gemäss Art. 2.).

- a) Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie die Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 12(5)) obliegt der Schadenabteilung.
- b) Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- c) **Arbeitskosten:** werden gemäss unterstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Begünstigten	Kostenbeteiligung des Reparateurs	Kostenbeteiligung der Service Pack
------------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

ab 0 km                      0%                      0%                      100%

- d) **Materialkosten:** werden gemäss unterstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die offiziellen Bruttoverkaufspreise des Lieferanten. Service Pack empfiehlt die Verwendung von Originalteilen.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Begünstigten	Kostenbeteiligung des Reparateurs	Kostenbeteiligung der Service Pack
------------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

ab 0 km                      0%                      0%                      100%

- e) Es wird kein Selbstbehalt erhoben.
- f) Reparaturkosten (Art. 5.c)) werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen (Reparaturdatum).

##### (2) Schadenlimite

Die Schadenlimite für die verschiedenen Service Pack-Optionen ist wie folgt festgelegt:

- a) Service Pack Basic: Die maximale Entschädigung beträgt CHF 5'000.00 inkl. MwSt. pro Jahr.
- b) Service Pack Plus: Die maximale Entschädigung beträgt CHF 15'000.00 pro Jahr für Fahrzeuge bis und mit 299 PS und CHF 25'000.00 pro Jahr für Fahrzeuge ab 300 PS bis und mit 799 PS.
- c) Service Pack Premium: Die maximale Entschädigung beträgt CHF 25'000.00 pro Jahr für Fahrzeuge bis und mit

299 PS und CHF 35'000.00 pro Jahr für Fahrzeuge ab 300 PS bis und mit 799 PS.

- d) Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Versicherungsnehmer übernommen.

##### (3) Beteiligungen des Begünstigten

Die Beteiligung des Begünstigten setzt sich zusammen aus der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 12.(1) lit. d)) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 12.(1) lit. e)).

##### (4) Maximale Entschädigung

Der Zeitwert (siehe Art. 12.(5) lit. c)) des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung (vorbehaltlich Art. 12.(2)). Sobald die maximale Entschädigung durch die Service Pack ausbezahlt wurde, endet die Police.

##### (5) Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

- a) Sind die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert) höher als die maximale Entschädigung (siehe Art. 12.4.), handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
- b) Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden (die hierdurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Schadenabteilung).
- c) Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selbst oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen anhand der branchenüblichen Bewertungsrichtlinien ermittelt.

#### 13. Prüfungspflicht

Für das Service Pack Plus und das Service Pack Premium ist ein Fahrzeugzustands-Check (SP-Check) erforderlich. Das Fahrzeug muss sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Werkstatt führt zu Beginn des Vertragsverhältnisses und vor jeder Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen eine umfassende Überprüfung des Fahrzeugs auf mögliche Mängel durch. Sollten während dieser Überprüfung Mängel festgestellt werden, ist die Werkstatt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde die erforderlichen Reparaturen nicht von qualifizierten Fachkräften durchführen lässt, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug den erforderlichen Standards entspricht.

#### 14. Gültigkeit und Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Servicevertrags werden die vorliegenden AGB Bestandteil des Servicevertrags und enthalten die zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Der Kunde bestätigt durch Unterzeichnung des Servicevertrags, dass er den Inhalt der AGB zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsinhalt des Servicevertrags akzeptiert. Der guten Ordnung halber werden auch die ABG von den Parteien unterzeichnet. Dies stellt jedoch keine Formvorschrift für die Akzeptanz der AGB dar und die AGB kommen auch dann zur Anwendung, wenn sie von den Parteien nicht unterzeichnet worden sind.

Service Pack GmbH behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die aktualisierte Form ist dem Kunden zuzustellen und von ihm zu unterzeichnen. Tut er dies nicht, endet der Servicevertrag auf Ende der laufenden Vertragsperiode.

Allfällige Informationsflyer (z.B. Leistungsübersicht und Preislisten zu Service Pack) dienen der Information des Kunden und der besseren Vergleichbarkeit der Leistungen der einzelnen Service Pakete. Massgebend ist jedoch einzig der Servicevertrag und die zugehörigen AGB.

autorisierte Garage

Kunde/Fahrzeughalter